

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Friemar (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), der §§ 1,2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das 4. Gesetz zur Änderung des ThürKAG vom 17.12.1999 (GVBl. 1999 S. 626), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 6. August 1953 (BGBl. I S. 903) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch das 4. Änderungsgesetz vom 19. Juni 1997 (BGBl. I S. 1452), hat der Gemeinderat der Gemeinde Friemar in seiner Sitzung am 29.06.2000 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Friemar (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Friemar vom 29.06.2000 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Pfennigbeträge, so werden diese auf halbe oder volle DM - Beträge abgerundet.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres,
 - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungs-zwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5
Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6
Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).


§ 7
Erstattung sonstiger Kosten

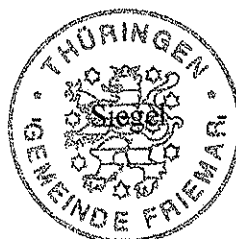
Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Friemar, den *24.10.2000*


.....
Just
Bürgermeister



Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen:	p/T = pro Tag	p/M = pro Monat
	p/W = pro Woche	p/J = pro Jahr
	p/m ² = pro Quadratmeter	

A Gebühren-	B Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	C Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in DM
----------------	---	---

I. Gebührengruppe 1

Bauliche Anlagen

einschl. Schildern, Pfosten, Masten,
u. a.

Schilder und Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschildern) bis 0,4 m²

1.01	- unbefristet	20,--p/J
1.02	- befristet	5,--p/W
	über 0,4 m ²	
1.03	-unbefristet	100,--p/J
1.04	- befristet	10,--p/W
	Masten außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.01 und 1.09	
1.05	- unbefristet	50,--p/J
1.06	- befristet -	20,--p/M
	Gerüste	
1.07	bis zu 10 m Frontlänge und bis zu einem Monat	einmalig 10,--
1.08	für jeden weiteren Monat	20,--
1.09	über 10 m Frontlänge und bis zu einem Monaten	einmalig 15,--
1.10	für jeden weiteren Monat	25,--
	Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen (maßgebender Basiswert sind 30 m²)	
1.11	- im gesamten Gemeindegebiet p/m ² umzäunte Fläche bis zu 30 m ²	40,--p/M
1.12	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	80,--p/M
1.13	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	160,--p/M
1.14	- für jede weiteren angefallenen 100 m ²	100,--p/M
1.15	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühr der Ziff. 1.11-1.14

	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen	
1.16	bis zu 2 Monaten	einmalig 50,--
1.17	für jeden weiteren angefangenen Monat	30,--p/M
	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen, soweit nicht unter dem Gemeingebrauch fallend, p/m² benutzter Fläche	
1.18	- bis zu 30 m ²	15,--p/W
1.19	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	50,--p/W
1.20	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	60,--p/W
1.21	- für jede weiteren angefallenen 100 m ²	100,--p/W
1.22	Lagerung von Material	wie Ziff. 1.18-1.21

	Überfahren von Gehwegen	
	p/m ² in Anspruch genommene Flächen	
1.23	- bis zu 10 m ²	20,--p/W
1.24	- über 10 m ² bis zu 20 m ²	40,--p/W
1.25	- über 20 m ² bis zu 50 m ²	100,--p/W
1.26	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	200,--p/W
1.27	- über 100 m ²	500,--p/W

	Aufgrabungen aller Art	
	(ausgenommen Aufgrabungen i.S. von § 10 Abs. 1 Sondernutzungssatzung)	
	pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)	
1.28	- bei einer Baugrube bis zu 1 m	2,--p/T mindestens jedoch 5,--p/T
1.29	- bei einer Baugrubenbreite über 1 m	3,--p/T mindestens jedoch 10,--p/T

Gebührengruppe 2

B a u l i c h e A n l a g e n

2.01	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske	100,-- bis 5000,-- p/M
2.02	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, p/m ² überragte Fläche	10-bis 50,--p/M

	Werbeanlagen und Warenautomaten (einschl. Personenwagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden,	
2.03	- auf Dauer	250,--
2.04	- vorübergehend	5,--p/W mindestens jedoch 10,--p/W
2.05	Verladestellen, Großwagen p/m2 genutzte Fläche	10,--bis 100,-- p/J

	Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben, bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann:	
2.06	- Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m;	
2.07	- Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebührensnummern 2.02 bis 2.05 fallen, innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5 % bzw. mehr als 0,20 m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10 m überragt wird;	- Zu Ziff. 2.06 bis 2.09 Die Gebühr beträgt 6% des Verkehrswertes des begünstigten Grund- stücks, bezogen auf den Quadratmeter. Bei unbe- fristeter Sondernutzungs- erlaubnis Kapitalisierungs- möglichkeit; bei 99 Jahren Laufzeit und 4 %iger Ver- zinsung, Mindestgebühr 50,-- p/J
2.08	- Kellerlichtschächte und Be- triebsschächte , soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen	
2.09	- Arkaden und Unterbauungen Anm. zu Gebührensnummern 2.06 bis 2.09: Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird.	

	Gebührengruppe 3 Gewerbliche Veranstaltungen	
3.01	Ausstellungswagen	100,-- bis 200,--p/W
3.02		

	Verkaufsstände p/m ² genutzter Fläche	10,-- p/W mind. 20,-- p/W
	Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schrankwirtschaft) p/m ² genutzter Fläche	
3.03		
3.04	- in den Monaten Mai bis September	2,50 p/M
3.05	- in der übrigen Jahreszeit	1,50 p/M
	Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften p/m ² genutzter Fläche	2,50 p/W mind. 5,-- p/W
3.06		
	Sonstige gewerbliche Veranstaltungen (unbeschadet Gebührenziff. 3.07 - 3.08)	10,-- p/W/m ² mind. 50,-- p/W
	Übermäßige Straßenbenutzung i. S. der StVO	
3.07		
	Motorsportliche Veranstaltungen gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	200,-- bis 500,--p/T
3.08		
	Betrieb von Lautsprechern , die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke	50,-- p/T
3.09	Sonstige vorübergehende, nicht kommerzielle Sondernutzung	
	Aufstellung von Plakatträgern mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für kirchliche gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden; je Plakatständer	0,50 p/angef. Woche
3.10		
	Informationsstände je Stand	5,-- p/T
	Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde / Stadt liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden.	
3.11		
3.12	Fahnenmasten, Transparente u.a. Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen	10,--bis 30,--p/W
3.13	freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw.)	50,-- bis 250,-- p/J 5,-- p/W/m ² , mind. 15,-- p/W